

LÖSUNGEN

Probeklausur im Fachgebiet „Insolvenzsachen“

- 1) Was ist der Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens? (3 P.)

Gemeinschaftliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger ¹

Verwertung des Vermögens des Schuldners, Verteilung an die Gläubiger

Insolvenzplan zum Erhalt des Unternehmens ¹

Redliche Schuldner bekommt Gelegenheit der RSB ¹

- 2) Definieren Sie unter Angabe der entsprechenden Vorschriften den Begriff des Insolvenzgläubigers. (2 P.)

§ 38 InsO ¹

Persönliche Gläubiger des Schuldners, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen diesen haben ¹

- 3) Definieren Sie unter Angabe der entsprechenden Vorschriften den Begriff des Insolvenzverwalters. (7 P.)

§ 56 InsO ¹

Für den Einzelfall geeignete, geschäftskundige, unabhängige Person ³

Vorschlagsrecht ¹

Nimmt das Vermögen des Schuldners in Besitz, verwaltet, verwertet und verteilt den Erlös am Ende des Verfahrens ⁴

Steht unter Aufsicht des Gerichts

Insolvenztabelle erstellen und pflegen

Verzeichnisse einreichen

Wird im Eröffnungsbeschluss bestellt (Bestellungsurkunde)

- 4) Nennen Sie vier Besonderheiten bei Zustellungen und Bekanntmachungen im Insolvenzverfahren. (4 P.)

Zustellungen:

§ 8 InsO ¹

Von Amts wegen ohne Beurkundung ¹

Aufgabe zur Post ¹

Unbekannter Aufenthalt muss nicht zugestellt werden ¹

IV kann Zustellung übernehmen ¹

Öffentliche Bekanntmachung als Zustellung ¹

Öffentl. Bekanntmachungen:

§ 9 InsO + InsOBekVer ¹

Insolvenzbekanntmachungen.de ¹

Genaue Bezeichnung des Schuldners ¹

Löschfristen beachten ¹

Die Zustellung gilt 2 Tage nach Veröffentlichung als bewirkt ¹

- 5) Nennen Sie, unter Angabe der Vorschriften, die Voraussetzungen, die für ein Verbraucherinsolvenzverfahren gegeben sein müssen. (7 P.)

§§ 11, 304 ff. InsO ¹

Natürliche Person ¹

Keine selbstständige wirtschaftl. Tätigkeit ¹ oder

Hat selbstständige Tätigkeit ausgeübt ¹ + weniger als 20 Gläubiger ¹ + keine Forderung aus Arbeitsverhältnissen ¹

Eigenantrag ¹

- 6) Frau Günstig war früher als Immobilienmaklerin selbstständig. Sie wohnt in Berlin-Spandau, kann viele ihrer Rechnungen (7 Gläubiger) nicht mehr zahlen, hat keine Forderung aus Arbeitsverhältnissen und möchte nun selbst Insolvenz anmelden. Bei welchem in Berlin zuständigen Gericht muss sie Ihren Antrag einreichen? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der entsprechenden Vorschriften. (6 P.)

Amtsgericht Spandau ¹

Begründung: 7 Gläubiger = Verbraucherinsolvenzverfahren ¹

§§ 2, 3 InsO i.V.m. § 8 ZuWV ³ = Verbraucherinsolvenzverfahren bei AG des allg.

Gerichtsstandes oder Mittelpunkt der wirtschaftl. Tätigkeit ¹

- 7) Erklären Sie kurz das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren (SBPV) von Antrag bis zur Annahme des SBP. Was bedeutet die Annahme des SPB für das Verbraucherinsolvenzverfahren? (10 P.)

- Antrag präsentieren (großes Präsentat)
- Akte anlegen (e-Band) und alle Beteiligten in forumstar erfassen
- Akte dem Richter vorlegen
- Richter prüft die Zuständigkeiten und die Zulässigkeit des Antrags. Er verfügt, dass das Verfahren über das Verbraucherinsolvenzverfahren ruht und verfügt, dann die Zustellung des Schuldenbereinigungsplans an die Gläubiger
- UdG stellt den Schuldenbereinigungsplan gegen EB/ZU an die Gläubiger zu und überwacht die Zustellung
- Frist von 1 Monat + Postlaufweg in forumstar notieren
- Nach Fristablauf wird die Akte dem Richter vorgelegt
 - o Keine Einwände oder Zustimmungsersetzen nach § 309 InsO → Beschluss: Der Schuldenbereinigungsplan wird angenommen (Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen) → UdG stellt den Beschluss wieder an den Schuldner und die Gläubiger zu → Verfahren in forumstar erledigen, Kosten, Zählkarte, Weglegen
 - o Einwände gegen den Schuldenbereinigungsplan → Das Insolvenzverfahren wird von Amts wegen wieder aufgenommen und entweder eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

- 8) Erklären Sie wie eine Abweisung mangels Masse zustande kommt.
Geben Sie außerdem an, wie der Beschluss expediert werden muss (Zustellung, Bekanntmachungen/ Eintragungen). (7 P.)

§ 26 InsO

Vermögen des Schuldners reicht nicht aus um die Kosten des Verfahrens zu decken ¹

Abweisung unterbleibt, wenn Kostenvorschuss gezahlt wird oder die Kosten gestundet werden

Öffentliche Bekanntmachung ¹, LF 6 Monate

Eintragung ins Schuldnerverzeichnis ¹; Eintragung Vollstreckungsgericht ¹

Zustellung an Schuldner ¹

ggf. SV/ IV , ggf. antragstellender Gläubiger , ggf. Drittschuldner ¹

MiZis ¹ (siehe auch § 31 Nr. 2 InsO)

- 9) Nennen Sie die Eröffnungsgründe. (3 P.)

§ 17 Zahlungsunfähigkeit ¹

§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit ¹

§ 19 Überschuldung ¹

- 10) Nennen Sie drei Möglichkeiten, wie das eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren beendet werden kann. Schließt sich nach der jeweiligen Beendigung das Restschuldbefreiungsverfahren an? (6 P.)

Siehe Handout „Beendigungsmöglichkeiten des Insolvenzverfahrens nach Eröffnung“
(Benennung der Beendigungsmöglichkeit = 1 P., RSB? = 1 P)

- 11) Ein Insolvenzgläubiger stellt den Antrag auf eine vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle. Was ist bei der Erteilung dieser zu beachten? (5 P.)

§ 201 InsO

Nur auf Antrag ¹

Verfahren muss beendet sein (ggf. RSBV abwarten) ¹

RSB beachten ¹

§ 302 InsO beachten ¹

Die Forderung muss festgestellt sein ¹

Zweiter vollstr. RPfl.

12) Die folgenden Beschlüsse/ Eingänge sind zeitlich chronologisch zu ordnen. Es soll mit dem Antrag begonnen werden. Bitte nummerieren Sie! (11 P.)

1. Antrag
2. Eröffnungsbeschluss
3. Verzeichnisse nach §§ 151 – 153 InsO sowie b-Band inkl. Forderungs-anmeldungen und Tabelle
4. Berichts- und Prüfungstermin
5. Besonderer Prüfungstermin
6. Schlussbericht und Verteilungsverzeichnis
7. Genehmigung der Schlussverteilung und Anberaumung Schlusstermin
8. Schlusstermin
9. Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 200 InsO
10. Erteilung der Restschuldbefreiung
11. Nachtragsverteilung (wichtig: erst nach Schlusstermin)

Je 1 P.